

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 36=56 (1890)

**Heft:** 26

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und dürfte in Folge dessen, auch wenn man, was unerlässlich ist, das Verhältniss zu den Einwohnern und den sonstigen Ausgaben der verschiedenen Staaten in Betracht zieht, ohne befürchten zu müssen, das Land dadurch zu überlasten, einer allmäligen Steigerung wohl fähig sein.

♂

**Die Briefftaube und die Art ihrer Verwendung zum Nachrichten-Dienst**, von Dr. W. Roeder. Mit 11 Abbildungen. Heidelberg, Karl Winter's Universitätsbuchhandlung, 1890. Leinwandband. Kl. 8° 50 S. Preis Fr. 1. 60.

Dieses Büchlein ist eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Erfahrungen, welche als die Grundlage der Briefftaubenpost betrachtet werden können. Es ist für die Expedition nach Deutsch-Ostafrika geschrieben und deren Chef Herr Major Wissmann gewidmet.

Im ersten Theile schildert der Verfasser in wenigen klaren Zügen die Haupteigenschaften der Briefftaube und gibt uns die besten Rathschläge zur Verwendung derselben zum Nachrichtendienst. Man sieht auf den ersten Blick, dass hier alles aus der langjährigen Erfahrung sowie aus der gründlichen Beobachtung eines Sachkundigen geschöpft wird.

Im zweiten Theile wird die rationelle Anlage eines Briefftaubenhauses beschrieben, und durch 11 Abbildungen sehr leicht verständlich gemacht.

Wir empfehlen dieses Werkchen, weil über die wichtigsten Fragen der Briefftaubenpost kurz und klar Aufschluss gebend.

⊕

## Eidgenossenschaft.

— (Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend auszurichtende Rücktrittentschädigungen an arbeitsunfähig gewordene Beamte und Angestellte des Bundes.) Tit. Es liegt im Zuge der Zeit, die im Dienste des Bundes, der Kantone oder auch grösserer Eisenbahngesellschaften stehenden Beamten und Angestellten gegen die Wechselfälle des Lebens einigermaßen sicherzustellen. Das Prinzip, die Arbeitskraft derselben so lange auszunützen, als es irgendwie geht, und sie nachher sich selbst zu überlassen, ist ein von den Anforderungen der Humanität überholtes. Allgemein bricht sich die Ansicht Bahn, dass Beamte und Angestellte, die ihre beste Zeit und Kraft irgend einer Verwaltung oder Unternehmung gewidmet haben, einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung besitzen, wenn ihre körperlichen und geistigen Kräfte derart schwinden, dass sie ihrer Aufgabe nicht mehr vollauf gerecht werden können.

Und anderseits liegt es gewiss auch im innersten Interesse einer Administration, wenn deren Arbeiter die Gewissheit haben, dass sie beim Eintritt von schadenbringenden Wechselfällen nicht darben müssen, dass eine stärkere Hand in entsprechender Weise für sie sorgt. Fleiss und Arbeitsfreudigkeit, langes Verbleiben in der einmal innehabenden Stellung werden die unmittelbare Folge einer solchen Behandlungsweise sein.

Von diesem Gedanken war wohl auch die ständeräthliche Budgetkommission geleitet, als sie am 24. Juni

1887 den später vom Ständerathe gebilligten Antrag stellte: „den Bundesrath einzuladen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, eine Altersversorgungskasse für die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Postverwaltung zu errichten.“

Dem Bundesrathe war schon früher eine Reihe von Anträgen in der Richtung der Altersversorgung und Versicherung der Beamten und Angestellten von den Räten zur Prüfung übergeben worden. Zweimal berichtete er darüber in ausführlicher Weise; seine wohlgemeinten Vorschläge hatten indessen jedesmal einen negativen Erfolg. Wohl nicht deshalb, dass etwa den Räten das vorgesteckte Ziel unsympathisch war, nein man konnte sich über die Wege, die zum Ziele führen sollten, nicht einigen. Deshalb glaubte der Bundesrath, seinen Bericht und Vorschlag nicht nach Massgabe jenes Antrages auf einen einzelnen Dienstzweig der eidgenössischen Verwaltung beschränken, sondern die Frage im Allgemeinen behandeln zu sollen.

Bei Behandlung früherer ähnlicher Vorlagen in den eidgenössischen Räten wurde von verschiedenen Seiten in beifälliger Weise darauf hingewiesen, es sollte die Frage der Altersversorgung gleichzeitig mit der Vorlage eines neuen Besoldungsgesetzes gelöst werden. Der Bundesrath stellt sich jedoch in seiner Botschaft vom 19. November 1889 nicht auf diesen Boden. Es hatte sich deshalb unsere Kommission in erster Linie darüber auszusprechen, ob auf die Vorlage eingetreten werden wolle oder dieselbe an die antragstellende Behörde zurückzuweisen sei. Wir entschieden uns einstimmig für Eintreten. Theoretisch genommen, scheint die Kombination der Verbindung beider Fragen mit einander Manches für sich zu haben; im Interesse der Sache selbst erscheint Getrennthalten derselben angezeigt. Die Kommission will nicht zwei Materien mit einander verbinden, von denen jede an und für sich von erheblicher Wichtigkeit ist, zumal die eine wie die andere vom Bunde beträchtliche Opfer verlangt. Man dürfte beim Volke grosser Opposition begegnen, wenn diese Opfer auf einmal gefordert werden wollten.

Wir möchten die Frage der Rücktrittsgelalte zuerst definitiv erledigen, damit der Bundesrath bei Entwerfung eines neuen Besoldungsgesetzes weiss, woran er in dieser Beziehung ist. Ein neues Besoldungsgesetz ist nothwendig wegen der bestehenden grossen Ungleichheit in den Besoldungsansätzen zwischen den alten und neuen Bundesverwaltungen, sowie wegen der mannigfachen provisorischen Ausnahmebestimmungen. Noch dringlicher erscheinen Massnahmen für die Versorgung invalid gewordener eidgenössischer Beamten und Bediensteten. Dieselben sind zum grossen Nachtheil der Bundesadministration schon zu lange hintan gehalten worden. Jedes Jahr Aufschub mehrt die Zahl der Invaliden und erschwert den Uebergang zu geordneten Verhältnissen. Darum stellt sich die Kommission einstimmig auf den Boden des Bundesrathes: Trennung der Besoldungs- von der Rücktrittsgelaltsfrage und Eintreten auf die Vorlage vom 19. November 1889.

I. Geschichtliches. Die Frage der Versicherung der Beamten und Angestellten des Bundes gegen die Wechselfälle des Lebens hat eine Geschichte, welche bis zum Jahr 1850 zurückreicht. Die damalige Militärorganisation bestimmte, dass die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen je nach ihrem Vermögen eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung erhalten.

Das später erlassene Ausführungsgesetz dehnte diese Bestimmung auch auf Militärs aus, die im Uebungs-

dienste verunglückten, und sah bei bleibender Schädigung oder Tod Pensionen vor.

Dann folgte ein vom Bundesrathe im Jahr 1863 genehmigter kollektiver Lebensversicherungsvertrag zwischen dem schweizerischen Schulrathe und der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich, nach welchem die Schulkasse für jeden Lehrer des Polytechnikums, welcher behufs der Todes- oder Altersversicherung sich zu einer jährlichen Prämienzahlung von wenigstens 3% seiner Besoldung verpflichtete, einen Zuschuss von weitem 3% zusicherte. Dieses Vorgehen veranlasste über 2000 Beamte und Angestellte des Bundes, mit der Bitte an den Bundesrath zu gelangen, „es möchte die Frage, ob und wie ihnen die Vortheile einer Versicherung gegen ökonomische Wechselfälle infolge körperlicher Gebrechen, Alterszunahme, Todesfall, sei es durch Einführung einer eigenen Kasse, sei es durch Anschluss an eine bestehende Versicherungsanstalt verschafft werden könnten, einer gründlichen Prüfung unterworfen werden.“

Nach einer längern eingehenden Behandlung dieses Petitions kam der Bundesrath im Jahr 1866 zu dem Beschlussesantrag an die Räte, es sollen alle eidgenössischen Beamten und Bediensteten, welche eine fixe Besoldung von mindestens Fr. 500 beziehen, einen jährlichen Bundesbeitrag von 2% ihrer jeweiligen Besoldung erhalten für den Fall, dass sie ihrerseits zum Behuf ihrer Lebensversicherung die Verpflichtung übernehmen, mindestens 2% ihrer Besoldung für den gleichen Zweck zu verwenden. Denjenigen ältern Beamten, denen der Abschluss einer Lebensversicherung der hohen Prämien halber nicht mehr zusagte, wurde die Fakultät offen gelassen, 2% ihrer Besoldung jährlich in eine Ersparniskasse zu legen, denen der Bund jeweilen ebenfalls den gleichen Betrag beizuschliessen gehabt hätte. Schon in der Kommission des Ständerathes zeigten sich Meinungsverschiedenheiten über den Modus der Berechnung der 2% Bundesbeitrag. Während die Mehrheit den bundesrätlichen Vorschlag — Zuschuss von 2% der Besoldung eines jeden in Versicherung tretenden Beamten — billigte, wollte die Minderheit vom Beitrag der Bundeskasse die eine Hälfte im Verhältniss der Besoldung, die andere nach der Kopfhahl vertheilen, so dass jeder Beamte und Bedienstete 1% seiner Besoldung und 1% des Durchschnitts aller Besoldungen der der Versicherung Beigetretenen erhalten hätte.

So getheilt trat die Kommission mit der Vorlage vor den Ständerath. Durch Stichentscheid des Präsidenten wurde dieselbe zu nochmaliger Prüfung an den Bundesrath zurückgewiesen. Die nationalrätliche Kommission erklärte sich grundsätzlich mit der Beamtenversicherung einverstanden, erblickte jedoch in den Bundesrathe vorgeschlagenen Versicherungssystemen nicht die erforderlichen Garantien für die Versicherten selbst und hoffte auf das Zustandekommen einer auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt. In diesem Sinne Antrag auf Zustimmung zum Ständerathsbeschluss, dem der Nationalrath beiträt. Dieses Schicksal der Vorlage veranlasste den Bundesrath zu dem Beschlusse, „es habe die Angelegenheit bis auf allfällige erneuerte Anregung auf sich zu beruhen“.

Nach dem soeben behandelten, vielversprechenden, jedoch schliesslich erfolglosen Anlaufe betrat eine Anzahl Betheiligter im Jahr 1870 den Weg der Selbsthilfe. Es wurde von Angehörigen des Postkreises St. Gallen ein auf Gegenseitigkeit beruhender Versicherungsverein gegründet, der im Juni 1872 in verschiedenen Sektionen der schweiz. Postkreise bereits 1867 Mitglieder zählte. Die Bundesversammlung wünschte, dass auch die Beamten und Angestellten der Telegraphenverwaltung Zutritt zu diesem Vereine haben sollen

und sagte zu diesem Zweck eine jährliche Subvention von Fr. 10,000 aus der Bundeskasse zu. Leider beruhte die Organisation dieses Vereins weder auf den erforderlichen statistischen noch auf versicherungstechnisch richtigen Grundlagen. Eine von Herrn Prof. Dr. Kinkelin vorgenommene Prüfung ergab die Nothwendigkeit einer Statutenrevision, welche nach Anleitung dieses Experten im Jahr 1875 vorgenommen wurde. Anno 1888 bestand dieser Verein laut Seite 12 der bundesrätlichen Botschaft aus 2978 Mitgliedern, von denen 2972 auf's Ableben, oder zugleich auch auf das 60. Altersjahr und nur 6 auf Altersrenten versichert waren. An die Prämieeinnahme von rund Fr. 284,000 trägt der Bund jährlich Fr. 50,000 bei.

Auf Wunsch der Bundesversammlung legte der Bundesrath im Jahr 1873 den Räten ein im Sinne der Erhöhung der Gehalte revidirtes Besoldungsgesetz vor, welches die Billigung der gesetzgebenden Behörden erhielt. Dieses Gesetz enthält in Art. 6 folgende Bestimmung, die heute noch zu Recht besteht: „Der Bundesrath wird bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle je nach den Umständen entscheiden, ob ein Nachgenuss der Besoldung bis auf weitere 6 Monate für den Beamten und bis auf ein Jahr für den Angestellten einzutreten habe.“

Früher durfte der Bundesrath nur bis auf drei Monate Besoldungsnachgenuss gehen; die neue Bestimmung entsprach der Auffassung, dass eine solche Quote in den meisten Fällen als eine durchaus unzulängliche betrachtet werden müsse.

Zur Milderung allfälliger Unglücksfälle beim fahrenden Beamten- und Dienstpersonal der eidgenössischen Postverwaltung wird seit 1876 alljährlich ein fixer Kredit von Fr. 8000 im Budget eingestellt. Hat der Unglücksfall den Tod eines Postbeamten zur Folge, so erhält seine Wittwe und Kinder eine Aversalsumme von Fr. 5000; wenn andere nahe Verwandte vom Verdienste des Verunglückten abhängen, werden für dieselben je nach Umständen Fr. 2000—5000 ausgesetzt. Ganze Invalidität erhält eine lebenslängliche Rente aus Fr. 5000 Kapital, halbe Invalidität die Hälfte jenes Betrages. Nach Massgabe der Verordnung vom 30. Dezember 1881 wurden im Jahr 1888 Fr. 15,296. 20 Entschädigungen ausgerichtet; der bezügliche Fond betrug am Ende gleichen Jahres Fr. 65,200. 54.

Neben der eben bezeichneten Fürsorge für die Beamten und Angestellten einzelner Dienstzweige schenkte die Bundesversammlung fortwährend ihre volle Aufmerksamkeit der Versicherung sämmtlicher Beamten gegen ökonomische Wechselfälle. Als Ausfluss dieses Strebens sind die Postulate von 1879 und 1881 zu betrachten, welche Bericht und Antrag wünschten über die Frage, „ob die Versicherung der eidgenössischen Beamten nicht auf zweckentsprechenderer Grundlage organisirt und obligatorisch erklärt werden solle“.

In einer sehr einlässlichen, umfangreichen Botschaft vom 29. November 1881 kam der Bundesrath auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen zu der Ansicht, dass von der Errichtung einer obligatorischen Altersversicherungskasse Umgang zu nehmen sei, indem die jährlichen Opfer für den Bund wie für die Betheiligten als zu gross kaum aufzubringen wären. Hätte es ja für eine Altersrente von 40% der Besoldung einzig für die noch nicht über 55 Jahre alten Beamten nicht weniger als jährlich rund Fr. 1,150,000 erfordert. Sodann hätten die Versicherten mittelst ihrer Beiträge und des Zwanges zum Beitritt zur Kasse bestimmte Rechte erworben, die nicht einseitig gelöst werden durften, gleichzeitig auch den Uebergang zu einem andern Versicherungssystem erschwerten.

Dagegen wollte die Botschaft den invalid gewordenen Beamten und Angestellten bei ihrem Rücktritte mit Ausrichtung von Aversalsummen, in Ausnahmefällen mit Rücktrittsgehalten, zu Hilfe kommen. Zu diesem Behufe wurde zu Art. 6 des Besoldungsgesetzes vom 2. August 1873 ein Zusatz vorgeschlagen, der sich im Ganzen und Grossen auf dem Boden des bundesrätlichen Antrages vom 19. November 1889 bewegte.

Es waren als Aversalsumme Beträge bis höchstens zwei Jahresbesoldungen, in Ausnahmefällen Rücktrittsgehälte vorgesehen, deren Grösse der Bundesrath zu bestimmen gehabt hätte. Im Ständerath traf die Vorlage auf keinen Widerstand; er fügte dem Antrage lediglich das Amendement an, dass die Rücktrittsgehälte nicht mehr als zu höchstens 50 % der fixen Besoldung, und der andern Vortheile im letzten Dienstjahr, bemessen werden dürfen.

Die nationalrätliche Kommission empfahl dem Rathe den ständerätlichen Beschluss warm zur Annahme. Bei Behandlung der Vorlage im Nationalrathe wurde ein Abänderungsantrag angenommen, welcher alle Beamten von Fr. 3000 und mehr Besoldung vom Bezuge von Aversalsummen oder Rücktrittsgehalten ausschloss und ebenso die Dienstzeit für die Bezugsberechtigung von fünfzehn auf zwanzig Jahre erhöhte. Als die so abgeänderte Vorlage am 7. Juli 1883 wieder vor den Ständerath kam, erschien auch dort die Stimmung eine kühle. Sie fand Ausdruck in dem Beschlusse, die Frage der Rücktrittschädigung mit derjenigen eines neuen Besoldungsgesetzes zu verbinden und die Angelegenheit behufs Vervollständigung der Akten an den Bundesrath zurückzuweisen. Der Nationalrath stimmte der Vertagung stillschweigend zu.

Mittlerweile bildete sich aus Beamten der Bundesverwaltung ein Initiativkomite, das sich ernstlich mit der Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung befasste. Das Postulat der ständerätlichen Budgetkommission, welches wir im Ingress unseres Berichtes wiedergaben, ermuthigte das Vorgehen dieses Komite's. Es legte dasselbe im Frühjahr 1888 dem Bundesrathe zwei Pensionierungssysteme zur Auswahl vor. Nach dem ersten hatten die Beamten bloss im Falle von Invalidität und nach Zurücklegung von 20 Dienstjahren Anspruch auf eine Pension, jedoch ohne Besoldungsabzüge; nach dem zweiten würden sie dieses Recht bei Invalidität schon nach 15 Dienstjahren, ohne den Nachweis der Invalidität nach 30 Dienstjahren erhalten, wogegen sie einem Besoldungsabzug von höchstens 2 % unterworfen wären. Nach beiden Projekten sollte die Pension bei 20 resp. 15 Dienstjahren im Minimum 60 %, bei 30 Dienstjahren im Maximum 75 % der Besoldung, jedoch nicht über Fr. 3600 betragen. Der Bundesrath betrachtete es als angezeigt, diese beiden Vorschläge sowohl als das Postulat der ständerätlichen Budgetkommission durch das eidgenössische Versicherungsamt vom versicherungstechnischen und statistischen Standpunkte aus eingehend prüfen zu lassen: die Versicherungstechnik in Bezug auf die Erfahrungen betreffend Invalidität in andern Ländern, bezüglich Brutto- und Nettoprämien, Deckungskapital, Altersrenten u. s. w.; die Statistik mit Bezug auf Zahl, Alter, Dienstzeit, Besoldung, Invalidität der im Dienst stehenden eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Diese Prüfung legte durch unumstössliche Zahlen dar, dass die Berechnungen des Initiativkomite's über die jährliche Alimentation einer Alters- oder Invaliditätskasse allzu optimistisch gehalten waren und dass die Zahl der Invaliden viel zu klein angenommen wurde. Die bezügliche Darlegung veranlasste das Initiativkomite, Projekt II gänzlich preiszugeben und sich auf Projekt I, Invaliditätskasse, zurückzuziehen, mit dem Hinzufügen, es

solle, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beitragsleistung des Bundes, von den Versicherten je bis zu 2 % ihrer Jahresbesoldung beigetragen werden. Wir müssen jedoch hier schon darauf aufmerksam machen, dass auch Projekt I durch diesen Zusatz nicht mehr als blosser Versuch angesehen werden kann, den der Bund wieder aufheben dürfte, wenn dessen finanzielle Folgen zu weit führen würden. Denn sobald der Bund als Versicherer auftritt und von den Beamten Prämien bezieht, ist er an die von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge gebunden, die es ihm nicht gestatten würden, mit Leichtigkeit auf eine andere Versicherungsart überzugehen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Zentralisation des Militärwesens.) „Gut Ding will Weile haben“ ist ein altes, gutes Sprichwort. Aus diesem Grunde geht es mit der Vereinheitlichung unseres Wehrwesens langsam vorwärts. Ueber die Gründe erhalten wir in Nr. 112 des „Bund“ Aufschluss. Derselbe schreibt: „Infolge der Motion Müller und Konsorten hat unterm 4. April 1889 der Nationalrath den Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, ob und inwieweit die über unsere Heereseinrichtungen erhobenen Klagen, wie solche namentlich in den Verhandlungen des schweizerischen Offiziersvereins geltend gemacht worden, begründet sind, und Bericht und Antrag vorzulegen über die Mittel und Wege, wie wirklich bestehenden Missständen abgeholfen werden soll.

Der Bundesrath hatte sich damals mit dem Postulate einverstanden erklärt, immerhin in der Meinung, dass dem neu eingetretenen Chef des Militärdepartementes die nöthige Zeit gelassen werde, um auch auf Grund von eigenen Erfahrungen sich ein klareres Bild darüber zu verschaffen, inwieweit und in welchem Umfange die erhobenen Klagen begründet seien und inwiefern denselben in weiterer Ausgestaltung der gegenwärtigen Organisation oder durch durchgreifende Veränderungen in Verfassung und Gesetz abgeholfen werden könne.

Eine Reihe von Verumständungen haben es unmöglich gemacht, dass in den verbleibenden acht Monaten des letzten Jahres dem Postulate Folge gegeben werden konnte. Die Thätigkeit des Militärdepartementes war durch die Arbeiten für Einführung des neuen Ordnonanzgewehres und des neuen rauchlosen Pulvers, durch die Beschleunigung der Gotthardbefestigungsarbeiten, durch die Ausführung einer weiteren Serie von Beschlüssen betreffend Kriegsbereitschaft und Verwendung antizipirter Kredite für die Kriegsbereitschaft, welche die Bundesversammlung in Würdigung der damals gespannten politischen Weltlage bis auf die Jahre 1891 und 1892 hinaus erteilt hatte, derart in Anspruch genommen, dass ihm die gleichzeitige Anhandnahme auch dieser Revisionsarbeit nicht zugemuthet werden konnte. Der Bundesrath glaubte in der That, bei der ernsten Situation, in welcher wir uns letztes Jahr befanden, seine Thätigkeit auf die möglichste Beschleunigung der Kriegsbereitschaft konzentriren und mit der Reorganisation unserer Wehrverfassung zuwarten zu sollen, welche leicht, insofern die Verhältnisse zu ernstern Verwicklungen geführt hätten, zu einer Desorganisation hätte führen können. Der Bundesrath hofft nun, im laufenden Jahre diese Revisionsarbeit, für welche ein Arbeitsprogramm vorliegt, einen guten Schritt fördern zu können.“

— (Oltanzritte.) Major von Roten und Hauptmann de Preux haben den Weg von Locarno nach dem Dorfe Simpeln in zwei Tagen zu Pferde zurückgelegt. Am 1. Juni sendeten sie die Pferde per Bahn von Bellinzona nach Locarno voraus. Am 2. Juni ritten sie von hier nach Domo d'Ossola, am 3. bis Simpeln.

Oberstleutnant Elgger ritt am 3. von Bellinzona nach Locarno, am 4. über Canobbio und durch das Val

Canobbio nach Santa Maria Maggiore, am 5. über Domo d'Ossola nach Simpeln und am 6. über den Simplon nach Brieg. Der Umstand, dass der Furkapass noch nicht offen war, veranlasste ihn auf Fortsetzung der Reise über den Gotthard und die Oberalp nach Chur zu verzichten. Natürlich fand die Reise durch Italien in Zivil statt. Es sind dieses keine ausserordentlichen, aber immerhin ordentliche Leistungen für Reiter und Pferde.

— (Die Sektion Unterwallis des eidg. Offiziersvereins,) gebildet durch die Offiziere des französisch sprechenden Kantonstheils machte kürzlich auf Anregung ihres sehr thätigen Präsidenten, Artilleriemajor Fama, einen zweektägigen Ausmarsch zur Rekognoszierung der nach Savoyen führenden Pässe, als des Pas de Morgin, Col de Cessery und Col de Coux. Die Abtheilungen wurden geleitet von den Majoren Ducret und Pelissier. Nach Rekognoszierung der betreffenden Strecken wurden schriftliche Wegbeschreibungen mit militärischer Würdigung des Terrains ausgearbeitet. Zur Beurtheilung und Kritik fanden sich Sonntag den 8. Juni die Herren Oberst-Divisionär Cérésolle und Oberst Kreis-Instruktor Coutau in Troistorrents ein. Nach dem Mittagessen an diesem Ort trennte sich die Gesellschaft. An der Rekognoszierung hatten ungefähr 25—30 meist der Infanterie angehörige Offiziere theilgenommen. Im Interesse der Ausbildung unserer Offiziere ist zu wünschen, dass solche anregende und belehrende Exkursionen häufig vorgenommen werden möchten.

**Wallis. (Uebelstände.)** (Korr. aus Visp den 5. Juni 1890.) Es herrscht heute ein reges Treiben im Städtchen Visp; die Strassen sind in schattige Laubgänge umgewandelt worden; die Fensterläden sind halb geschlossen, aber fast hinter jedem Fenster steht erwartungsvoll ein lockenhaariges, in weissen Schleier gehülltes Mädchen, das kaum die Stunde erwarten kann, wo es an der grossen Prozession Theil nehmen darf. Es ist heute Fronleichnamsfest und bekanntlich wird dasselbe von der katholischen Kirche mit ungeheurer Pompe gefeiert.

Endlich geben einige auf den umliegenden Höhen abgefeuerte Mörserchüsse das Zeichen zum Abmarsch der Prozession. — Voran schreitet, einen lustigen Marsch spielend, die Fanfare von Visp. Es folgen hierauf zirka 100 Mann Militär, meistens Infanterie.

Da ich persönlich grosses Interesse für unser Militär hege, unterziehe ich diese Gruppe meiner besondern Aufmerksamkeit. Die ersten paar Rotten defiliren in unbestreitbarer Ordnung, aber was nun folgt, ist wirklich dazu angethan selbst das ruhige Blut eines Berners in's Wallen zu bringen. Kretins von der traurigsten Sorte, Bucklige, mit Kröpfen behaftete, wackeln an mir vorüber; keine Rede von einem richtigen Schritt; es wäre dies allerdings in Anbetracht der krummen Gehwerkzeuge, mit denen die meisten ausgestattet sind, ein Ding der Unmöglichkeit. . . . Ein Engländer hat sich neben mir eingefunden, er hat seinen photographischen Apparat auf die daher marschirenden Krieger eingestellt; ein Druck, und die herrliche Gruppe ist verewigt und wird durch ihr groteskes, fastnachtmässiges Aussehen vielleicht noch manche Lachmuskel im Lande John Bulls in Bewegung setzen. Ich drücke einigen in der Nähe stehenden Ingenieuren der Zermattbahn meine Verwunderung über das traurige Auftreten unserer Milizen aus, erhalte aber die allerdings alles aufklärende Antwort, dass der grösste Theil der Soldaten sowie einige der Offiziere überhaupt gar nie Dienst gethan

hätten und die Waffen und Uniformen nur geborgt wären. Und dies geschieht unter der Obhut der hohen Regierung des Kantons Wallis! Leute, die keine Ahnung von Disziplin und Instruktion haben, machen auf diese Weise das Ehrenkleid des schweizerischen Wehrmannes lächerlich.

Ob das Militär an den Prozessionen Theil nehmen darf, darüber entscheidet die betreffende Regierung, dass aber jeder Krüppel nach Belieben nun eine Offiziers- oder Soldatenuniform tragen darf, gegen solchen unerhörten Unfug sollte Abhülfe geschaffen werden!

Veritas.

## Ausland.

**Oesterreich.** (Ein Korps freiwilliger Amazonen), bestehend aus polnischen Damen, hat sich dem Kaiser für den Fall eines Krieges zur Verfügung gestellt. Sie wollen dem Staate nicht zur Last fallen, beanspruchen weder Uniformen, noch Pferde, noch Besoldung; sie wünschen nur einen tüchtigen alten Hauden als Kommandanten. Das Kriegsministerium hat den Bittstellerinnen aber, wie das „Milit.-Wochenblatt“ in Nr. 24 meldet, durch das 11. Korpskommando einen abschlägigen Bescheid ertheilt.

**Oesterreich.** (Die Armee-Steepchase) fand am 22. Mai in der Freudenau (bei Wien) statt. Ohne Sturz wurden alle Hindernisse genommen. Die Distanz betrug zirka 4000 m. Den Kaiserpreis von 400 Dukaten erhielt Oberlieutenant Graf Kinski's „Vidor.“ Zweiter Preis Oberlieutenant Baron Kotz des 11. Husarenregiments mit der „Miss Zarzesfira“; den dritten Rittmeister v. Igalfy (des 1. Uhlanen-Regts.) mit der „Petronella“; den vierten Oberlieutenant Kriszt (11. Hus.-Regt.) mit „Samiel“.

Am 23., im Preisreiten, wurde der Ehrenpreis des Kaisers und 1000 fl. Rittmeister Freiherrn von Leonhard mit seiner „Fani“ zuerkannt; den Ehrenpreis des Erzherzogs Albrecht und 800 fl. erhielt Oberlieutenant Graf Mervelt mit der „Przednosta“; den Ehrenpreis des Erzherzogs Wilhelm und 400 fl. Hauptmann Bayer mit dem „Totila“; den Ehrenpreis des Grafen Clam-Gallas und 200 fl. Oberlieut. Florianschütz mit der „Satanella“; den Ehrenpreis des Feldmarschall-Lieut. Prinz Croy und 200 fl. Lieutenant von Dornberg mit der „Maid“. Daneben wurden mehrere lobende Anerkennungen ertheilt.

## Bibliographie.

### Eingegangene Werke.

75. Boillot, capitaine. La campagne de 1799 en Suisse. Relation historique, détaillée, complète. Contenant 1 carte générale du théâtre des opérations, 22 cartes et plans des différents combats, 15 tableaux explicatifs des mouvements, de la dislocation et des effectifs des armées en présence; les portraits des généraux Massena, Souwarow, Korsakow, de l'archiduc Charles et de l'adjutant-général Weber. 3e livraison in-8° broché. Neuchâtel 1890, Librairie militaire. Prix à livraison 80 cts.
76. Der Felddienst der französischen Armee. Nach amtlichen Quellen übersetzt und bearbeitet von C. H. E. Kl. 8° geh. 378 S. Hannover 1890, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 3. 35.

**Feinen weissen Carton zu Reliefs**

empfiehlt

**C. Lohbauer älter, Zürich, vis-à-vis der Fleischhalle.**